

26. FEBRUAR 2014 - Königlicher Erlass zur Festlegung der Einteilung der Zonen in Kategorien erwähnt in Artikel 14/1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit

(Belgisches Staatsblatt vom 10. Juli 2014)

Konsolidierung

Die vorliegende Konsolidierung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

- den Königlichen Erlass vom 4. August 2014 zur Bestimmung der Modalitäten der Ausführung von Aufträgen durch die Provinz zugunsten der Hilfeleistungszone und zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. November 2015),

- den Königlichen Erlass vom 23. August 2014 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 26. Februar 2014 zur Festlegung der Einteilung der Zonen in Kategorien erwähnt in Artikel 14/1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. November 2015),

- den Königlichen Erlass vom 17. Mai 2017 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 26. Februar 2014 zur Festlegung der Einteilung der Zonen in Kategorien erwähnt in Artikel 14/1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. Juni 2017).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

26. FEBRUAR 2014 - Königlicher Erlass zur Festlegung der Einteilung der Zonen in Kategorien erwähnt in Artikel 14/1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, der Artikel 14/1 und 224 Absatz 2;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 11. September 2013;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 54.778/2 des Staatsrates vom 8. Januar 2014, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Ministerin des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Gesetz vom 15. Mai 2007: das Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit,
2. Zone: die in Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 erwähnte Zone.

Art. 2 - Die Zonen werden in vier Kategorien eingeteilt.

Art. 3 - Für jeden der in Artikel 14/1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 erwähnten Parameter werden den Zonen Punkte gemäß der Tabelle in Anlage 1 zugeteilt.

Art. 4 - Die Punkte, die den Zonen nach den drei Parametern zugeteilt werden, werden addiert. Auf der Grundlage dieser Punktzahl wird die Zone gemäß folgender Tabelle in eine der vier Kategorien eingeteilt:

Punktzahl	Kategorie
von 0 bis 9	Kategorie 1
von 10 bis 20	Kategorie 2

Punktzahl	Kategorie
von 21 bis 35	Kategorie 3
mehr als 35	Kategorie 4

Art. 5 - Die am 1. Januar jeden Jahres geltenden Zahlen sind der Bezugspunkt für die Erfassung der Parameter und die Berechnung der Punktzahl.

[Der Minister legt die Einteilung der Zonen in Kategorien fest.]

[Art. 5 Abs. 2 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 17. Mai 2017 (B.S. vom 1. Juni 2017, Err. vom 15. Juni 2017)]

Art. 6 - [Am 1. Januar 2015 treten in Kraft:

1. Artikel 14/1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007,
2. der vorliegende Erlass.

In Abweichung von Absatz 1 treten Artikel 14/1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 und der vorliegende Erlass für die in Artikel 220 § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes erwähnten vorläufigen Zonen an dem vom Rat bestimmten Datum, an dem die Feuerwehrdienste in die Zone integriert werden, und spätestens am 1. Januar 2016 in Kraft.

Der für Inneres zuständige Minister lässt in Anwendung von Absatz 2 im *Belgischen Staatsblatt* die Bekanntmachung veröffentlichen, in der das Datum vermerkt ist, an dem Artikel 14/1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 und der vorliegende Erlass für die vorläufigen Zonen in dem in Absatz 2 erwähnten Fall in Kraft treten.]

[Art. 6 ersetzt durch Art. 7 des K.E. vom 4. August 2014 (B.S. vom 20. Oktober 2014)]

Art. 7 - Der für Inneres zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 26. Februar 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern
Frau J. MILQUET

Anlage 1 - Tabelle für die Zuteilung der Punkte pro Parameter

Bevölkerungszahl	Anzahl Wachen	Anzahl Mitglieder der Einsatzpersonals*	Punkte
Weniger als 100 000			1
von 100 000 bis 149 999	Weniger als 3	Weniger als 80	2
von 150 000 bis 199 999	von 3 bis 5	von 80 bis 100	3
von 200 000 bis 249 999	von 6 bis 9	von 101 bis 120	5
von 250 000 bis 329 999	von 10 bis 18	von 121 bis 160	7
von 330 000 bis 429 999	von 19 bis 39	von 161 bis 200	10
von 430 000 bis 529 999	mehr als 39	von 201 bis 250	14
von 530 000 bis 629 999		von 251 bis 300	18
von 630 000 bis 799 999		von 301 bis 400	22
von 800 000 bis 1 100 000		von 401 bis 550	26
mehr als 1 100 000		mehr als 550	30

* Für die Berechnung der Anzahl Mitglieder des Einsatzpersonals entspricht jedes Berufsmittglied einem Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und jeder Freiwillige einem Sechstel VZÄ.

Anlage 2 - [...]

[Anlage 2 aufgehoben durch Art. 2 des K.E. vom 17. Mai 2017 (B.S. vom 1. Juni 2017)]